



Rechtliches

Die Sozialhilfebehörde als Staatsorgan kann einseitig und hoheitlich Anordnung treffen, die die Rechtsverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger regeln. Im Gegensatz zur Beziehung unter Privaten, in der ein Vertrag grundsätzlich nur mit übereinstimmender Willensäusserung der Beteiligten zu Stande kommen kann. Die Form für diese **einseitige, hoheitliche Anordnung** ist die Verfügung.

Die **Verfügung** ist das zentrale Institut für verwaltungsrechtliches Handeln. Wenn also Rechte und Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben, eine Feststellung betreffend Bestehen, Nicht-Bestehen oder Umfang von Rechten und Pflichten oder ein Nicht-Eintreten bzw. eine Abweisung eines darauf gerichteten Begehrens erfolgt, so hat die Behörde dies in der Form der Verfügung (mit entsprechendem Verfahren) zu tun. Die Verfahrensvorschriften dazu finden sich vornehmlich im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1). In Bezug auf die Sozialhilfe heisst das etwa, dass grundsätzlich namentlich die Ausrichtung, Kürzung, Verweigerung von Sozialhilfeleistungen verfügt werden muss.

Der Rechtsschutz gegen das staatliche Handeln wird gemäss Art. 33 Sozialhilfegesetz (SHG, bGS 851.1) über den Rekurs sichergestellt. Zu beachten sind dabei insbesondere zwei Punkte:

Instanzenzug Rekurs: Art. 33 Abs. 1 SHG bestimmt, dass gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörde Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden kann. Soweit die Gemeinde die Verfügungskompetenz an den Sozialdienst delegiert hat, ist in Anwendung von Art. 33 Abs. 2 SHG der Rekurs an die Sozialhilfebehörde gegeben. Konkret heisst das: Der Sozialdienst / das Sozialamt kann nur dann Verfügungen erlassen, wenn eine entsprechende Delegation besteht. Diese Delegation sollte grundsätzlich in einem Erlass (beispielsweise Gemeindeordnung / -reglement) erfolgt sein. Wenn diese Delegation besteht, so kann der Sozialdienst / das Sozialamt verfügen und ein dagegen erhobener Rekurs ist an die Sozialhilfebehörde (meist Sozialkommission) zu richten. Besteht keine solche Delegation, so kann nur die Sozialhilfebehörde verfügen. Gegen die Verfügung der Sozialhilfebehörde (ob nun die 'erstinstanzliche' Verfügung oder der 'zweitinstanzliche' Rekursentscheid) besteht die Rekursmöglichkeit an das Departement Inneres und Kultur (beachte also: weder an den Gemeinderat und noch an den Regierungsrat).

Weiterführendes:

- 7.1 Merkblatt Aufbau Verfügungen
- 7.2 Instanzenzug in sozialhilferechtlichen Angelegenheiten
- 7.3 Glossar Verwaltungsrecht